

Stadt- recht	Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	4.6
-------------------------	---	------------

vom 20.05.2011
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 11 vom 01.06.2011)
geändert durch die die 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung
vom 18.11.2015
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 24 vom 18.12.2015)

Auf der Grundlage von § 2 und § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert vom 01. Juni 2006 (Sächs.GVBl. S. 151) erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

(1) Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen und deren Räume im Sinne dieser Ordnung sind alle in der Anlage aufgeführten Einrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau (nachfolgend als Einrichtungen bezeichnet). Es gelten die in der Anlage aufgeführten Entgeltsätze.

(2) Die Benutzung dieser Einrichtungen schließt die Benutzung der vorhandenen Sanitär- und Nebenräume ein, sofern nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Die Einrichtungen stehen vorrangig den Schulen, Vereinen und Freizeitgruppen für Unterrichts- und Übungszwecke sowie für Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

(1) Die Nutzung der Einrichtungen wird durch den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Crimmitschau (nachfolgend Fachbereich) vertraglich fixiert.

(2) Der Fachbereich ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz, vorübergehend oder für bestimmte Zwecke bzw. Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

(3) Bei Nutzung von Einrichtungen des Fachbereiches Kultur-, Sport- und Freizeitstätten wird die Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2 diesem übertragen.

§ 4

(1) Die Einrichtungen werden auf der Grundlage von Belegungsplänen gem. der Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau überlassen.

(2) Eine Überlassung der Einrichtungen durch die Nutzungsberechtigten an andere ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 5

(1) Die Nutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Die Große Kreisstadt Crimmitschau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Großen Kreisstadt Crimmitschau zurückzuführen ist.

§ 6

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Haus- und Betriebsordnung der jeweiligen Einrichtungen zu beachten.

(2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den Einrichtungen oder deren Inventar infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung oder Anweisungen des zuständigen Personals der Einrichtungen kann die Nutzung, unter Ausschluss von jeglichen Ansprüchen gegenüber der Stadt Crimmitschau, untersagt werden.

§ 7

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Einrichtungen oder deren Inventar unverzüglich dem Fachbereich oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

4.6	Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(2) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.

§ 8

(1) Die Beauftragten des Fachbereiches haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

(2) Beauftragte im Sinne des Abs. 1 sind auch die zuständigen Hausmeister, Aufsichtspersonen bzw. Mitarbeiter.

§ 9

(1) Ist in einer Zustimmung zur Nutzung einer Einrichtung das Ende der Nutzungszeit angegeben, hat die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt von den Nutzern geräumt zu sein.

(2) Entstehen durch nicht zeitgerechte Räumung der Einrichtung dem nachfolgenden Nutzer Schäden, haftet dafür der vorherige Nutzer.

§ 10

(1) Bei einer Nutzung enthebt der Abschluss des Vertrages nicht von der Einholung entsprechender Genehmigungen oder Zulassungen anderer Behörden (z. B.: Gewerbe- oder Ordnungsamt, GEMA) sowie vom Abschluss entsprechender Versicherungen.

(2) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit Zustimmung des Fachbereiches und in den dazu bestimmten oder vertraglich festgelegten Räumen zulässig.

(3) Miet- und Pachtverträge gastronomischer Einrichtungen in der jeweiligen Einrichtung bleiben davon unberührt.

§ 11

Entgelterhebung

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben. Dieses gilt auch für die gewerbliche Nutzung.

(2) Die Entgelte sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist, festgelegt. Werden Leistungen in Anspruch genommen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, gelten die Entgelte oder Gebühren entsprechend anderer Entgeltordnungen oder Gebührensatzungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau.

§ 12

Zahlungsverpflichtung

(1) Entgeltschuldner ist der Nutzer/Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und ist bis zu dem im Vertrag genannten Termin auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung einzuzahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug von länger als einem Monat kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 13

Umfang des Entgeltes bei Veranstaltungen

In den Nutzungsentgelten für Veranstaltungen sind die Kosten für zusätzliche Leistungen, z.B. besondere Ausstattungen und Wachdienste, nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet bzw. der Veranstalter stellt in diesem Zusammenhang eigenständig den Urzustand wieder her.

§ 14

(1) Zusätzliche Gestaltungen der Einrichtungen bei Veranstaltungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet und nach der Nutzung vom Nutzer wieder zu beseitigen.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern ist nur mit Genehmigung des Fachbereiches gestattet.

§ 15

Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Stadt- recht	Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	4.6
-------------------------	---	------------

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für Schul- Kultur- und Sporteinrichtungen vom 28.03.1996, zuletzt geändert am 18.12.2006, außer Kraft.

4.6	Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Anlage 1

Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau

Einrichtung / Raum	Entgelt/Std. (EUR)
Haus der Vereine ³⁾	1) und 2)
großer Saal	45,95
kleiner Saal	14,80
Kraftraum	6,50
Judoraum	7,50
ehem. Billardraum	3,95
großer Vereinsraum / EG	5,95
kleiner Vereinsraum / DG	2,05
Küche	1,65
Raum Behindertenverein	1,65
Büro Fanfarenzug	2,00
Büro Sportvereine ⁷⁾	1,40
Lager / Fanfarenzug / EG ⁷⁾	1,55
Lager / Fanfarenzug / DG ⁷⁾	0,85
<u>Schulturnhallen</u>	
TH GS Frankenhausen	12,80
TH GS Blankenhain	16,05
TH Käthe-Kollwitz-Schule ⁴⁾	12,70
TH Sahnschule	19,00
TH Gymnasium Haus Westberg	16,80
<u>Schul- und Kita Räume</u>	
Schulklassen- und Kita-Räume	5,95
Aulen	14,80
<u>Freiflächen</u> ^{5) und 6)}	5,10
<u>Bibliothek / Vortragsraum</u>	14,80

<p>Stadt- recht</p>	<p>Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -</p>	<p>4.6</p>
--------------------------------	---	-------------------

Erläuterungen:

- 1) Die Entgelte verstehen sich pro voller Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes abgerechnet. Pro Nutzungstag werden für Vereine max. 12 Stunden berechnet.
- 2) Bei der Nutzung durch Gewerbe oder gewerbeähnliche Unternehmen werden die tatsächlich genutzten Zeiten zu Grunde gelegt.
- 3) Es wird bei gewerblicher Nutzung ein Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- 4) Das Entgelt gilt für eine Spielfläche.
- 5) Die Entgelte verstehen sich nur für die Freiflächen einschl. WC.
Bei Benutzung der Umkleiden/Duschen wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR pro Nutzung erhoben.
- 6) Die Nutzung weiterer Sonderleistungen, wie z.B.: Flutlicht, ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen.
- 7) Diese Räume werden unentgeltlich vermietet.

Entstehen bei Objekten, die von einem Schutz- und Wachdienst betreut werden zusätzliche Kosten, so trägt diese der Nutzer